

DIE PRÄSIDENTENWAHL VOM MÄRZ—APRIL 1973 IN DER TÜRKEI*

Von G. PAPADIMITRIU

I. Der Wahlmodus des Staatspräsidenten nach der geltenden Verfassung von 1961

Die autoritären und verfassungswidrigen Methoden des Menderes-Régimes haben den Staatsstreich vom 27. Mai 1960 provoziert¹ und damit den Weg zur Änderung der Verfassungsordnung in der Türkei freigemacht². Eine neue Verfassung wurde von der konstituierenden Versammlung ausgearbeitet und am 27. Mai 1961 angenommen. Diese wurde sodann vom türkischen Volk am 9. Juli 1961 im Wege einer Volksabstimmung gebilligt und trat am selben Tag in Kraft. Damit wurden die Verfassung von 1924 und das seit dem 27. Mai 1960 geltende verfassungsrechtliche Provisorium beseitigt^{3, 4}.

Nach der Verfassung von 1961 erfolgt die Wahl des Präsidenten⁵ nicht — wie etwa in Frankreich⁶ und Österreich⁷ — direkt vom Volk durch allgemeine Wahlen. Der Wahlmodus des Staatspräsidenten in der Türkei ähnelt vielmehr dem in der BRD⁸ und Italien⁹ geltenden. Der Präsident wird von der türkischen Großen Nationalversammlung (TGNV) — zusammengesetzt aus allen Mitgliedern der Nationalversammlung (Parlament) und des Senats der Republik — aus dem Kreis ihrer Mitglieder in geheimer Abstimmung für sieben Jahre gewählt (Art. 95, Abs. 1, Halbsatz 1). Die Wahl wird fünfzehn Tage vor dem Ablauf der Amtszeit des

* Abkürzungen: AdG = Keesings Archiv der Gegenwart; AÖR = Archiv des öffentlichen Rechts; EA = Europa Archiv; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; Jör, N. F. = Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge; MES = Middle Eastern Studies; NZZ = Neue Zürcher Zeitung; PolEtr. = Politique Étrangère; RFSP = Revue Française de Science Politique; TGNV = Türkische Große Nationalversammlung; VRÜ = Verfassung und Recht in Übersee.

Folgende Werke werden im Text mit den in den Klammern gesetzten Abkürzungen zitiert: Yavuz Abadan, Die türkische Verfassung vom 9. Juli 1961, Jör, N. F., Bd. 13 (1964), S. 325—436 (Abadan); Ernst E. Hirsch, Die Verfassung der Türkischen Republik, Die Staatsverfassungen der Welt, Bd. 7, Frankfurt a. M. — Berlin 1966 (Hirsch); Ernst E. Hirsch, Verfassungsänderung in der Türkei 1971, Ergänzungsband, Die Staatsverfassungen der Welt, Band 7a, Hamburg 1973 (Verfassungsänderung).

1 Vgl. dazu Ali Faud Basgil, La révolution militaire de 1960 en Turquie (Les origines), Genève 1963; Richard D. Robinson, The First Turkish Republic, Cambridge, Massachusetts 1963, S. 190 ff.; Abadan, S. 326—343; Hirsch, S. 38—43; die brillante Arbeit von Ergun Özbudun, The Role of the Military in Recent Turkish Politics, Harvard, 1966; Richard Peters, Histoire des Turcs, Paris 1966 (erst in deutscher Sprache im Jahre 1961 erschienen), S. 167 ff.; Dietrich Brinkmann/Holger Rauf, Türkei, in: Die Wahl der Parlamente, Bd. I Europa Halbband II (Hrsg. von Sternberger und Vogel), Berlin 1969, S. 1345—1356, C. H. Dodd, Politics and Government in Turkey, Manchester 1969, S. 107 ff.; Sydney Nettleton Fisher, The Middle East, A History, 2. Aufl. London 1971, S. 500 ff.; die Analyse von Kemal H. Kaprat Political Developments in Turkey, 1950—1970, MES 1972, S. 349 ff.; Brigitte Heinrich/Jürgen Roth, Partner Türkei oder Foltern für die Freiheit des Westens?, Hamburg 1973, S. 64 ff.

2 Dazu vgl. insbesondere Abadan, S. 333—343, und Hirsch, S. 40—43.

3 Vgl. Abadan, ibid.; Hirsch, ibid.

4 Die türkische Verfassung von 1961 ist in deutscher Übersetzung leicht zugänglich. Vgl. Abadan, S. 412—436; P. C. Mayer-Tasch, Die Verfassungen Europas, S. 561—611; Hirsch, S. 80 ff. (der Text der Verfassung ist mit Erläuterungen versehen). Die angegebenen Übersetzungen in deutscher Sprache weichen untereinander, allerdings unwesentlich, ab, Hirsch hat neuerdings auch die Verfassungsänderung von 1971 in deutscher Sprache veröffentlicht (Verfassungsänderung in der Türkei 1971, Ergänzungsband, Die Staatsverfassung der Welt, Bd. 7a, Hamburg 1973).

5 Zum Wahlmodus und allgemeine zur Rechtsstellung des Präsidenten der Türkei vgl. vor allem die oben zitierten Arbeiten von Abadan (S. 391—396) und Hirsch. Ferner Dodd, a. a. Ö., S. 215—220; Bülent Nuri Essen, La Turquie, Paris 1969, S. 179—188. Einen Überblick darüber bieten auch Nuri Eren, Turkey Today and Tomorrow, New York-London 1963, S. 44 f.; Faiz Karacaoglu, Notes et Études Documentaires, No. 3074 (1964), S. 19 f.; İlhan Azsel, in: Introduction to Turkish Law (hrsg. von Tugrul Ansay und Don Wallace), Ankara 1966, S. 39 f.; Hasan Veliagacil Tahsin, Parlament und Regierung in der türkischen Verfassung von 1961, Frankfurter Diss. (1966), S. 52—55.

6 Art. 6, Abs. 1 der französischen Verfassung.

7 Art. 60, Abs. 1 der österreichischen Verfassung.

8 Bekanntlich wird gemäß Art. 54, Abs. 1 GG der Bundespräsident von der Bundesversammlung gewählt, die sich aus den Mitgliedern des Bundestages und Vertretern der Länder zusammensetzt (Art. 54, Abs. 3).

9 Nach Art. 83, Abs. 1 der italienischen Verfassung erfolgt die Wahl des Staatspräsidenten durch das Parlament. Außerdem nehmen an der Wahl für jede Region drei Delegierte teil (Art. 83, Abs. 2). Die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung der Bundesversammlung bzw. des italienischen Parlaments für die Wahl des Präsidenten sind auf die echte föderalistische Struktur der BRD zurückzuführen.

Präsidenten durchgeführt, sofern nicht das Präsidentenamt aus anderen Gründen¹⁰ vorzeitig vakant wird. Tagt die TGNV nicht, so ist sie unverzüglich ad hoc einzuberufen.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Präsidenten sind drei: a) Zugehörigkeit zu der TGNV, d. h. entweder der Nationalversammlung oder dem Senat, b) Vollendung des vierzigsten Lebensjahres und c) abgeschlossenes Universitätsstudium¹¹.

Bei den zwei ersten Wahlgängen vor der TGNV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder erforderlich. Vereinigt dabei kein Kandidat diese qualifizierte Mehrheit auf sich, so genügt bei den weiteren Wahlgängen die absolute Mehrheit der Mitglieder der TGNV¹². Der amtierende Präsident kann unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit nicht erneut zum Präsidenten gewählt werden; dies ist gemäß Art. 95 Abs. 2 eindeutig unzulässig.

Der Amtsantritt des Staatspräsidenten erfolgt erst nach dem vor der TGNV geleisteten Eid¹³, welcher gleichbedeutend mit der Annahme der Wahl bzw. des Amtes ist¹⁴. Die Wahl und die Eidesleistung bewirken ferner das Ende der Mitgliedschaft des Gewählten in seiner Partei und in der TGNV (Art. 95, Abs. 3). Diese Regelung schien dem türkischen Verfassungsgeber angebracht zu sein, damit sich der Präsident der Republik tatsächlich als „pouvoir neutre“ behaupten kann¹⁵. Das Bestreben nach „Neutralität“ und „Unparteilichkeit“ kennzeichnet im übrigen fast alle sich mit den Aufgaben des Präsidenten befassenden Bestimmungen der Verfassung von 1961 und ist daher für ihre Auslegung ausschlaggebend¹⁶. Eine andere Frage ist, ob „Neutralität“ und „Unparteilichkeit“ auch aktualisiert und praktiziert werden. Dies ist zu verneinen, wenn man die politischen Ereignisse in der Türkei vor allem nach dem Ultimatum der Streitkräfte vom 12. März 1971 in Betracht zieht.

II. Die Präsidentenwahl vom März—April 1973; der Vorgang

Die Verfassung von 1961 konnte, trotz ihrer rechtstechnischen Perfektion, nicht zur Vermeidung und Überwindung der politischen Krise¹⁷ in der Türkei beitragen. Sie vermochte nicht die dort herrschenden ökonomischen, sozialen und politischen Zustände in ihrem Geist zu ändern und blieb somit weitgehend ein Fremdkörper

10 Etwa Tod, vorzeitiger Rücktritt.

11 Art. 95, Abs. 1, Halbsatz 1. Vgl. dazu Abadan, S. 392; Hirsch, S. 147; Veliagacil, a. a. O., S. 52 f.

12 Art. 95, Abs. 1. Vgl. auch Abadan, S. 392. Es ist unrichtig, wenn Abadan (*ibid.*) im Hinblick auf die weiteren Wahlgänge von einfacher Mehrheit spricht.

13 Vgl. Art. 96 der Verfassung.

14 Abadan, S. 393; Hirsch, S. 147.

15 Vgl. Abadan, S. 392 f.; Hirsch, *ibid.*; Esen, a. a. O., S. 180—188.

16 Vgl. dazu vor allem die Ausführungen von Esen, a. a. O., S. 180—188.

17 Zur politischen und Verfassungsentwicklung in der Türkei von 1961 bis zum Memorandum der Streitkräfte vom 12. März 1971 vgl. etwa Ferdinand Hermens, Mehrparteiensystem, Revolution und verfassungspolitischer Neubeginn in der Türkei, Verfassung und Verfassungswirklichkeit, Bd. 1 (1966), S. 284 ff.; Brinkmann/Raulf, a. a. O.; Esen, a. a. O., S. 219 ff.; Dwight James Simson, Turkey: A Time of Troubles, Current History, Vol. 62 (1972) Nr. 365, S. 38 ff.; Kema H. Karpat, Political Developments in Turkey, 1960—70, MES 1972, S. 349 ff.; W. M. Hale, Aspects of the Turkish General Elections of 1969, MES 1972, S. 393 ff.; Ali Kazancigil, Die Türkei zwischen Demokratie und Militärherrschaft, EA 1972, S. 447 ff.; Hirsch, Verfassungsänderung in der Türkei, VRÜ 1972, S. 195 ff.; Bassam Tibi, Die Verfassungsänderung in der Türkei und ihr gesellschaftlicher Kontext. Eine Kritik an Ernst Hirsch, VRÜ 1972, S. 447 ff.; Ali Kazancigil, La participation et les élites dans un système politique en crise: Le cas de la Turquie, RFS 1973, S. 5 ff.; Heinrich/Roth, a. a. O. S. 64 ff.; Denis Burnouf, Les Élections Présidentielles en Turquie. Interactions entre le haut commandement et le Parlement, PolEtr. 1973, S. 365 ff.; Hirsch, Nachtrag zu: Verfassungsänderung in der Türkei (VRÜ Heft 2/1972, S. 195 ff.), VRÜ 1973, S. 233 ff.; Kurt Rabl, Nochmals: Die Türkische Verfassungsreform von 1971, VRÜ 1973, S. 219—231, Hirsch, Verfassungsänderung.

im politisch-sozialen Gefüge der Türkei. Darauf kann aber im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. An dieser Stelle ist lediglich der Vorgang der Präsidentenwahl vom März—April dieses Jahres in seinem tatsächlichen Ablauf darzustellen, damit dieser anschließend (unter III) an Hand der einschlägigen Verfassungsbestimmungen auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüft werden kann. Vorweg sei nur darauf hingewiesen, daß die an der Wahl Beteiligten stets — wenn auch weitgehend formell — bestrebt waren, die Verfassung zu respektieren. Dies macht die vorzunehmende Untersuchung schwierig, aber zugleich auch aufschlußreich. Was die für die Darstellung des Wahlgangs benutzten Quellen angeht, ist zu sagen, daß sie ausschließlich aus der internationalen Presse stammen¹⁸.

Die latente politische Krise in der Türkei eskalierte mit der unmittelbaren Einmischung der Streitkräfte in die Politik durch das ultimative Memorandum vom 12. März 1971 zur offenen Krise¹⁹. Seitdem sind die Streitkräfte gegen Wortlaut und Geist der Verfassung²⁰ zum entscheidenden Faktor der politischen Entwicklung geworden, ohne jedoch etwa im Wege eines Putsches die Staatsmacht übernommen zu haben. Dieser Zustand beeinflußte, wie wir noch sehen werden, die Präsidentenwahl wesentlich.

Ende Februar — etwa zwanzig Tage vor der Präsidentenwahl — tagte der sogenannte „erweiterte Verteidigungsrat“, dem alle Generale angehören, in Adana. Obwohl dieses Gremium keine Stütze in der Verfassung findet, hat es sich nach der Überreichung des Memorandums vom 12. März 1971 öfter zusammengefunden und wichtige Entscheidungen gefällt. Dieses Mal wurde der „erweiterte Verteidigungsrat“ offenbar im Zusammenhang mit der bevorstehenden Präsidentenwahl einberufen, um diese nach seinen Vorstellungen vorzubereiten. Von seinen Entscheidungen wurde lediglich die Verhängung einer strengeren Zensur für nicht im „Staatsinteresse“ liegende Nachrichten bekannt²¹.

Anfang März trat der Generalstabschef Faruk Gürler von seinem Amt zurück. Staatspräsident Sunay ernannte ihn nach dem erfolgten Rücktritt des amtierenden Verteidigungsministers, dessen Senatssitz damit auch frei wurde, zum Senator und machte somit seine Kandidatur für das Präsidentenamt möglich. Die Initiative hierzu ging offensichtlich von dem geheim tagenden „erweiterten Verteidigungsrat“ aus. Formalrechtlich stand nun der Wahl Gürlers nichts im Wege, da er Mitglied der TGNV war. Die Absicht der Generale, ihren Kandidaten unter allen Umständen durchzusetzen, stand außer jedem Zweifel²². Dies ergibt sich unter anderem aus dem vom Militärbefehlshaber der Hauptstadt Ankara erlassenen Verbot „aller Publikationen, Ankündigungen, Handlungen oder sonstigen Vorgängen, die einen ungestörten und sicheren Ablauf der Präsidentenwahl verhindern, die Streitkräfte beleidigen oder die TGNV unter Druck setzen (sic!)²³“. Die von den Militärs getroffenen Maßnahmen sollten den reibungslosen Ablauf der unter ihrer Vormundschaft stattfindenden Präsidentenwahl garantieren. Nicht vergessen werden darf,

18 Ausgewertet wurden die Auszüge aus folgenden Zeitungen: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Neue Zürcher Zeitung (NZZ), Le Monde und The Times. Die in diesen Zeitungen veröffentlichten Berichte und Kommentare wurden verglichen, damit ein nach Möglichkeit objektives Bild des Vorganges gegeben werden kann.

19 Vgl. den Überblick der Vorgänge seit dem 12. 3. 1971 in: AdG, S. 16203—5, 16448 f., 16704 f., 16757 f. (1971); 17133 f. (1972); 17859—62 (1973). Vgl. auch die Berichte von Simson, a. a. O. und Harry Howard, Continuing Trouble in the Turkish Republic, Current History, Bd. 64 (1973), S. 26 ff.; Burnouf, a. a. O. Den Text des Memorandums in deutscher Übersetzung vgl. bei Hirsch, Verfassungsänderung, S. 3.

20 Die Streitkräfte wurden durch Art. 110—111 zum ersten Mal in der Türkei verfassungsrechtlich institutionalisiert. Vgl. hierzu Hirsch, S. 154 f.

21 Vgl. The Times 26. 2. 73, S. 6; FAZ, 27. 2. 73, S. 3; NZZ, 1. 3. 73, S. 3.

22 Vgl. FAZ, 6. 3. 73, S. 4; FAZ, 8. 3. 73, S. 4; FAZ 13. 3. 73, S. 4; NZZ, 14. 3. 73.

23 Zitiert nach FAZ, 13. 3. 73, S. 4. Vgl. auch AdG, S. 17860.

dass der Ausnahmezustand in elf der wichtigsten Provinzen der Türkei seit April 1971 ohne Unterbrechung weiterhin galt²⁴.

Schließlich muß hervorgehoben werden, daß Staatspräsident Sunay den Plan der Militärs vor der Wahl unterstützt hatte, indem er in Gesprächen mit den Parteiführern versucht hatte, sie von der „Notwendigkeit“ der Wahl Gürlers zu überzeugen²⁵.

Schon bei dem ersten Wahlgang am 13. März zeigte sich, daß die wichtigsten Parteien des Landes²⁶ entschlossen waren, sich gegen die von den Generälen diktierte Kandidatur Gürlers zu wenden. Die Gerechtigkeitspartei und die Demokratische Partei hatten eigene Kandidaten aufgestellt, den Senatspräsidenten Ariburun bzw. den Parteivorsitzenden Bozbeyli. Die Republikanische Volkspartei, die seit der Übernahme der Führung von Ecevit einen Kurs „links von der Mitte“ eingeschlagen hatte²⁷, enthielt sich dagegen aus Protest gegen den Ausnahmezustand der Stimme, während die am 3. März 1973 offiziell neubegründete Republikanische Vertrauenspartei²⁸ für Gürler stimmte²⁹. Bei den ersten zwei Wahlgängen konnte Gürler nicht die gemäß der Verfassung (Art. 95) erforderliche Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der TGNV auf sich vereinigen. Er stand sogar an zweiter Stelle nach dem Kandidaten der Gerechtigkeitspartei Ariburun. Ebenso konnte er im dritten und vierten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreichen. Das Bild der Ergebnisse der vier am selben Tag (13. März) stattgefundenen Wahlgänge hat sich nur unwesentlich zugunsten Gürlers verändert³⁰. Der für den 14. März angesetzte fünfte Wahlgang wurde unerwartet auf den 16. März verschoben. Dadurch sollten die Generale Zeit gewinnen, um in Geheimgesprächen aus der Konfrontation mit den Politikern einen Weg zu suchen³¹. Das Ergebnis dieser Gespräche war im wesentlichen ein an den Führer der Gerechtigkeitspartei Demirel gerichtetes „Ultimatum“. Es ist hervorzuheben, daß die Wahl des Präsidenten weitgehend, wenn nicht ausschließlich, von der Gerechtigkeitspartei abhängig war, da sie in der TGNV knapp über die absolute Mehrheit verfügte³². In diesem Ultimatum waren angeblich zwei Punkte enthalten: a) Demirel sollte entweder dem Kandidaten der Streitkräfte den Weg in das höchste Amt der Republik freimachen oder vor der Nation die Verantwortung für die Auflösung des Parlaments und alle damit zusammenhängenden Konsequenzen auf sich nehmen, b) darüber hinaus sollte er seinen Widerstand gegen die beabsichtigte Verfassungsänderung, die auf die Konstituierung von Sondergerichten zur Aburteilung von „Hochverratsverbrechen“ abzielte, aufgeben³³. Demirels Partei gab jedoch nur in dem zweiten Punkt nach. Bereits am 20. März wurde das verfassungsändernde Gesetz mit dem oben genannten Inhalt in Kraft gesetzt³⁴. Nimmt man das Ultimatum der Militärs ernst, so

24 Erst im Mai 1973 ist die Geltung des Ausnahmezustandes auf drei Provinzen (Ankara, Istanbul, Diyarbakir) beschränkt worden. Vgl. The Times, 22. 5. 73, S. 6; FAZ, 24. 5. 73, S. 4.

25 Dazu sowie zum Klima, unter dem die Präsidentenwahl vorbereitet und durchgeführt wurde, vgl. NZZ, 1. 3. 73, S. 3; FAZ, 8. 3. 73, S. 4; FAZ, 13. 3. 73, S. 4; Le Monde, 14. 3. 73, S. 10.

26 Die pro-marxistische Arbeiterpartei wurde gemäß Art. 87, Abs. 4 der Verfassung bereits am 20. 7. 1971 vom türkischen Verfassungsgericht zur verbotenen Partei erklärt (vgl. AdG, S. 16499).

27 Vgl. NZZ, 21. 10. 72, S. 5 f.; NZZ, 12. 5. 73, S. 2; Erhard Franz, Die Krise der CHP, Orient 1973, Heft 1, S. 33–37.

28 Vgl. NZZ, 22. 2. 73, S. 4; FAZ, 8. 3. 73, S. 4; AdG, S. 17860.

29 Zu der Stellungnahme und Abstimmung der Parteien bei den ersten Wahlgängen vgl. NZZ, 14. 3. 73; FAZ, 15. 3. 73, S. 1 und 5; NZZ, 16. 3. 73, S. 1; AdG, S. 17860.

30 NZZ, 14. 3. 73; 15. 3. 73, S. 1 und 5; Le Monde 15. 3. 73, S. 1 und 4; die Übersicht der Ergebnisse vgl. bei AdG, S. 17860. Aufgrund der Zahlenverhältnisse ist offensichtlich, daß sich die Mitglieder der TGNV nicht streng an die Entscheidungen ihrer Parteien gehalten haben.

31 Vgl. FAZ, 15. 3. 73, S. 1; NZZ, 16. 3. 73, S. 1.

32 NZZ, 16. 3. 73, S. 1.

33 Vgl. FAZ, 16. 3. 73, S. 1 und 7.

34 Vgl. FAZ, 17. 3. 73, S. 1; NZZ, 22. 3. 73, S. 2; AdG, S. 17861.

spricht einiges dafür, daß die gebilligte Verfassungsänderung die Auflösung des Parlaments und somit die bevorstehende offene Diktatur vorläufig vereitelt hat. Am 16. März fand der fünfte und sechste Wahlgang statt. Dabei konnte der Kandidat der Gerechtigkeitspartei Ariburun seine Position verbessern, ohne jedoch die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen zu erreichen³⁵. Charakteristisch für den Druck, den die Militärs zur Durchsetzung ihres Kandidaten ausübten, ist, daß der Generalstabschef Sancar vor dem Zusammentritt der TGNV die Vorsitzenden der wichtigsten Parteien bei sich empfing und den Standpunkt der Generale noch einmal klarmachte³⁶. Trotzdem gaben die Politiker nicht nach. Die Konfrontation zwischen ihnen und den Militärs sollte noch andauern.

Nachdem nun keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hatte³⁷, suchte man einen Ausweg in der sogenannten „Sunay-Formel“ zu finden. Danach sollte durch eine ad hoc von beiden Häusern (Nationalversammlung und Senat) zu genehmigende Änderung der Verfassung die Amtszeit des Staatspräsidenten Sunay um nur zwei Jahre verlängert werden. Um diese Lösung zu fördern — die schon nach der sich abzeichnenden Aussichtslosigkeit der Kandidatur Gürlers erwogen wurde³⁸ —, zogen Gürler und Ariburun ihre Kandidatur zurück³⁹.

Daraufhin stellte Demirel im Namen der Gerechtigkeitspartei den Antrag auf Verfassungsänderung, der dem Willen des Militärs entsprach (und auf ihren Druck hin zustande gekommen war) und mit dem sich die Republikanische Volkspartei einverstanden erklärt hatte. Allgemein erwartete man, daß dieser Antrag mit Unterstützung der zwei größten Parteien angenommen würde, zumal Generalstabschef Sancar — als Sprecher der Militärs fungierend — die Politiker gewarnt hatte, sie hätten im Falle einer Ablehnung des Antrags die Verantwortung für die daraus entstehende sehr ernste Krise zu tragen⁴⁰.

Der Antrag wurde am 22. März abgelehnt, da er anstatt der erforderlichen 300 knapp 299 Stimmen in der Nationalversammlung enthielt⁴¹. Nach der anschließend erfolgten Ablehnung des Antrags durch den Senat⁴² blieb zunächst einmal nichts anderes als die routinemäßige Fortsetzung der Wahlgänge in der TGNV übrig⁴³. Parallel liefen Besprechungen des „erweiterten Verteidigungsrates“ einerseits und der Politik andererseits. Die Generale wollten weiterhin, trotz des Verzichts Gürlers auf die Präsidentschaftskandidatur, ihren anfänglichen Plan, den ehemaligen Generalstabschef zum Präsidenten wählen zu lassen, durchsetzen⁴⁴. Demgegenüber einigten sich die wichtigsten Parteien auf einen gemeinsamen Kandidaten: den amtierenden Präsidenten des Verfassungsgerichts Taylan⁴⁵. Beide Lösungen schlugen jedoch fehl. Während die TGNV es bis zum Schluß trotz des konti-

35 Ariburun erreichte im fünften Wahlgang 293 Stimmen und brauchte somit nur noch 25 Stimmen, um gewählt zu werden. Vgl. zu dem fünften und sechsten Wahlgang FAZ, 17. 3. 73, S. 1; NZZ, 19. 3. 73, S. 1.

36 Vgl. FAZ, 17. 3. 73, S. 1.

37 Auch im siebten Wahlgang; dazu vgl. Le Monde, 20. 3. 73, S. 40.

38 Vgl. etwa FAZ, 16. 3. 73, S. 7; FAZ, 19. 3. 73, S. 2; NZZ, 19. 3. 73, S. 1.

39 NZZ, 22. 3. 73, S. 2; Le Monde, 22. 3. 73, S. 4; FAZ, 22. 3. 73, S. 6; FAZ, 27. 3. 73, S. 4.

40 Zitiert nach FAZ, 20. 3. 73, S. 1.

41 Zu der Sunay-Formel, dem diesbezüglichen Verfassungsänderungsantrag und seine Behandlung in beiden Häusern vgl. FAZ, 20. 3. 73, S. 1; FAZ, 22. 3. 73, S. 6; NZZ, 22. 3. 73, S. 2; Le Monde, 23. 3. 73, S. 4; NZZ, 24. 3. 73, S. 1; NZZ, 25. 3. 73, S. 1; Le Monde, 25./26. 3. 73, S. 4; AdG, S. 17861.

42 Vgl. FAZ, 27. 3. 73, S. 4; Le Monde, 27. 3. 73, S. 40.

43 Zum achten Wahlgang vgl. NZZ, 26. 3. 73, S. 2; zum neunten und zehnten FAZ, 27. 3. 73, S. 4; NZZ, 30. 3. 73, S. 4; zum elften FAZ, 29. 3. 73, S. 6; NZZ, 30. 3. 73, S. 4; zum zwölften Wahlgang FAZ, 30. 3. 73, S. 4; NZZ, 2. 4. 73, S. 2; zum dreizehnten und vierzehnten NZZ, 2. 4. 73, S. 2 bzw. 6. 4. 73, S. 2. An allen diesen Wahlgängen war nur eine geringe Anzahl von Abgeordneten und Senatoren beteiligt.

44 Vgl. Le Monde, 25./26. 3. 73, S. 4; FAZ, 27. 3. 73, S. 4; Le Monde, 27. 3. 73, S. 40; The Times 28. 3. 73, S. 10; FAZ, 29. 3. 73, S. 6; NZZ, 30. 3. 73, S. 4; FAZ 30. 3. 73, S. 6.

45 Dazu FAZ, 27. 3. 73, S. 4; The Times, 28. 3. 73, S. 10; NZZ, 30. 3. 73, S. 4; NZZ, 9. 4. 73, S. 1.

nuierlichen Drucks der Militärs beharrlich ablehnte, Gürler zu unterstützen, ernannte Staatspräsident Sunay den von den Parteien vorgeschlagenen Kandidaten Taylan nicht zum Senator⁴⁶.

Am 28. März unterdessen lief die Amtszeit Sunays ab. Das Präsidentenamt übernahm am folgenden Tag gemäß Art. 100 der Verfassung der Senatspräsident Ariburun, der — wie wir sahen — in den ersten Wahlgängen bereits erfolgloser Kandidat der Gerechtigkeitspartei war⁴⁷.

Erst etwa 25 Tage nach Beginn der Präsidentenwahl einigten sich die zwei größten Parteien — die Gerechtigkeitspartei und die Republikanische Volkspartei — auf einen auch von den Militärs akzeptierten und von der Republikanischen Vertrauenspartei unterstützten Kandidaten: den unabhängigen Senator Korutürk. Er wurde am 6. April im fünfzehnten Wahlgang mit eindeutiger Mehrheit zum Staatspräsidenten gewählt⁴⁸. Damit war das „mühsame Vorspiel“⁴⁹ des türkischen „Präsidenten-Wahlmarathons⁵⁰“ beendet.

Die Wahl Korutürks bezeichnete die NZZ als Sieg der Vernunft⁵¹. In ihrem Kommentar wurde die Bedeutung der Wahl darin gesehen, „daß die türkische Nationalversammlung sich dem Plan der Militärs, Gürler zum Staatschef zu erheben, erfolgreich widersetzt hat und es, wenn auch mit Ach und Krach, erreichte, einen Kandidaten der zivilen Politiker in das Amt zu bringen. Man feiert dies in der Türkei als einen doppelten Sieg, erstens für die parlamentarische Demokratie und zweitens für die Selbstdisziplin der Armee, welche es verstanden hat, den Rückschlag für ihre Vorhaben einzustecken, ohne dabei die Nerven zu verlieren. Man darf hoffen, daß der mutige und erfolgreiche Widerstand der Parlamentarier gegen Druck aus der Armee nun dazu führen wird, daß die politische Normalisierung in der Türkei weiter voranschreitet und der Ausnahmezustand, der seit 1971 in den wichtigsten Zentren besteht, schrittweise, aber jedenfalls noch vor der auf den Herbst angesagten Wahlperiode aufgehoben werde⁵². Ob diese optimistische Einschätzung der weiteren — nicht nur auf die Parlamentswahlen beschränkten — politischen Entwicklung in der Türkei realistisch ist, bleibt abzuwarten. Angesichts der konfusen politischen Lage ist sicherlich jede Prognose gewagt.

III. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Präsidentenwahl

Alle Kandidaten — Gürler, Ariburun, Bozbeyli, Korutürk — haben die von der Verfassung in Art. 95, Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Lediglich für den von den Militärs forcierten Kandidaten Gürler wurde eine der Voraussetzungen, nämlich die Mitgliedschaft in der TGNV erst kurz vor der Wahl geschaffen, indem er vom Staatspräsidenten Sunay gemäß Art. 70, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72, Abs. 2 der Verfassung⁵³ zum Senator ernannt wurde. Demgegenüber lehnte Sunay die Ernennung des Präsidenten des Verfassungsgerichts Taylan zum Senator ab. Dieses Verhalten des Staatspräsidenten kann zwar nicht ohne weiteres

⁴⁶ Vgl. The Times, 28. 3. 73, S. 10; NZZ, 30. 3. 73, S. 4; NZZ, 9. 4. 73, S. 1.

⁴⁷ FAZ, 30. 3. 73, S. 6.

⁴⁸ Vgl. FAZ, 7. 4. 73, S. 1; NZZ, 8. 4. 73, S. 1; NZZ, 9. 4. 73, S. 1.

⁴⁹ So nach NZZ, 12. 4. 73, S. 3.

⁵⁰ Die Kennzeichnung stammt ebenso aus der NZZ, 19. 3. 73, S. 1.

⁵¹ 9. 4. 73, S. 1.

⁵² Ibid. Vgl. auch die Kommentare der NZZ vom 12. 4. 73 (S. 3) und der FAZ vom 13. 4. 73 (S. 6).

⁵³ Vgl. dazu Hirsch, S. 133 f.

als verfassungswidrig angesehen werden, ist aber für das Klima der Durchführung der Präsidentenwahl symptomatisch, das von dem massiven Druck der Militärs und deren permanenten Einfluß auf alle Wahlvorgänge geprägt war.

Denn es ist eigentlich nicht einzusehen, weshalb dem von den Militärs forcierten Kandidaten, dem ehemaligen Generalstabschef, aber nicht dem von den zwei größten Parteien vorgeschlagenen Kandidaten, dem amtierenden Präsidenten des Verfassungsgerichts, die Mitgliedschaft im Senat eingeräumt wurde. Schließlich spricht einiges dafür, daß der amtierende Präsident des Verfassungsgerichts von der Sache her eher für das Präsidentenamt geeignet war als ein ehemaliger Generalstabschef. Davon abgesehen aber — und das ist entscheidend — darf nicht übersehen werden, daß die Verfassung ausschließlich der TGNV die Präsidentenwahl anvertraut (Art. 95 Abs. 1). Es ist daher folgerichtig, daß der Einfluß der Parteien auf die Nominierung der Kandidaten⁵⁴ nicht nur zulässig, sondern als verfassungsrechtlich geboten angesehen werden muß. Dagegen ist der dahin gerichtete Einfluß der Militärs sicherlich bedenklich und, wenn er nicht irgendwo durch die in der TGNV vertretenen Parteien kanalisiert wird, unzulässig.

Direkt verfassungsrechtliche Bedenken sind zunächst nicht gegen den Antrag auf zweijährige Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten Sunay (sog. Sunay-Formel) anzumelden. Einschlägig für die Verfassungsänderung ist der die Revisionsmodalitäten regelnde Art. 155. Danach kann ein Antrag auf Verfassungsänderung nur von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der TGNV schriftlich gestellt werden⁵⁵. Der diesbezügliche Antrag hat allerdings in keinem der beiden Häuser die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht. Es genügt daher hier festzuhalten, daß *prima facie* der Antrag in Übereinstimmung mit der Verfassung stand⁵⁶. Eine andere Frage, auf die nicht eingegangen werden kann, ist, ob Wortlaut und Geist der türkischen Verfassung jede ad hoc und in aller Eile vorzunehmende Verfassungsänderung zulassen. Die Sunay-Formel ist auch ein Indiz für die Tatsache, daß die TGNV nicht allein — d. h. ohne jegliche verfassungsrechtlich bedenkliche Einmischung von außen — die Präsidentenwahl durchführen konnte.

Verfassungsrechtlich zweifelhaft ist ferner das Verhalten des Staatspräsidenten Sunay während der Wahl. Er war nach Wortlaut und Geist der Verfassung zu „Neutralität“ und „Unparteilichkeit“ verpflichtet. Ohne sein Verhalten vor und während der Wahl näher zu beleuchten, kann jedenfalls festgestellt werden, daß Sunay die jeweiligen Entscheidungen und Positionen der Militärs mittelbar oder auch unmittelbar unterstützte⁵⁷. Dadurch überschritt er offensichtlich seinen von der Verfassung festgelegten Zuständigkeitsbereich, ein Umstand, der die Verfassungsmäßigkeit des gesamten Wahlvorgangs problematisch erscheinen läßt.

Dagegen sind bei isolierter Betrachtung zwei Vorgänge verfassungsrechtlich einwandfrei: Die am 29. März gemäß Art. 100 vorläufige Übernahme des Präsidentenamtes durch den Senatspräsidenten Ariburun, und die Wahl Korutürks zum Staatspräsidenten.

Vor und während der Wahl waren die Militärs stets bestrebt gewesen, nicht nur Einfluß, sondern darüber hinaus Druck auf die politischen Parteien bzw. die TGNV

⁵⁴ Gemeint ist hier auch der Weg, der zur Nominierung führt, wie etwa die Ernennung zum Senator.

⁵⁵ Hierzu vgl. Hirsch, S. 191, und neuerdings den ausführlichen Bericht von Denselben, *Verfassungswidrige Verfassungsänderung. Zu zwei Entscheidungen des Türkischen Verfassungsgerichts*, AöR, Bd. 98 (1973) S. 53—70.

⁵⁶ Vgl. den gleich oben (Fußn. 55) zitierten Aufsatz von Hirsch.

⁵⁷ Vgl. die Darstellung des Wahlvorgangs. Dies wird etwa bei der Ernennung der Kandidaten zu Senatoren klar.

auszuüben, um ein ihren Vorstellungen entsprechendes Wahlergebnis herbeizuführen. Einfluß und Druck seitens der Generale im Hinblick auf die Durchführung der Präsidentenwahl stehen außer jedem Zweifel. Sie brauchen daher nicht näher erläutert und präzisiert zu werden. Die Tatsache, daß der Intensitätsgrad des Einflusses bzw. Druckes in den verschiedenen Wahlphasen unterschiedlich war und sich die Einflußnahme in mannigfaltiger Weise artikulierte, dürfte für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Einmischung der Militärs nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Die Einmischung der Militärs in die Präsidentenwahl fand ihren institutionellen Ausdruck in dem sogenannten „erweiterten Verteidigungsrat“. Zwar kann nicht festgestellt werden, ob diese Einmischung immer durch den „erweiterten Verteidigungsrat“ vermittelt worden ist; da aber hier vor allem die Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit der Militärs hinsichtlich der Wahl interessiert, ist dies von sekundärer Bedeutung. Hervorzuheben ist, daß der „Rat“ keine Stütze in der Verfassung findet. Diese kennt lediglich zwei Institutionen im Bereich der Nationalen Verteidigung: Den Generalstabschef (Art. 110 Abs. 3—4 und 5) und den Nationalen Sicherheitsrat (Art. 111)⁵⁸. Die Verfassungsmäßigkeit des „erweiterten Verteidigungsrats“ ist daher äußerst zweifelhaft.

Die dargelegte Tätigkeit der Militärs (insgesamt betrachtet) im Laufe des Wahlvorgangs, ist, gleichgültig in welchem institutionellen Rahmen sie sich abgespielt hat, offensichtlich verfassungswidrig. Der Wortlaut des Art. 95 Abs. 1 ist eindeutig. Dieser weist, um es noch mal zu wiederholen, ausschließlich der TGKV die Wahl des Präsidenten zu. Diese Regelung entspricht im übrigen den in Art. 2 umschriebenen grundlegenden Prinzipien des türkischen Verfassungsrechts⁵⁹, die ebenfalls durch das Verhalten der Militärs mißachtet worden sind. Somit steht fest, daß die Militärs gegen Wortlaut und Geist der Verfassung versucht haben, einen ihnen genehmen Kandidaten dem für die Präsidentenwahl allein zuständigen Verfassungsorgan aufzunötigen und damit die Wahl zu manipulieren.

IV. Schlußbetrachtungen

Die wiederholte und kumulative Verletzung der Verfassung während des Wahlvorgangs könnte die Verfassungswidrigkeit der Wahl als Ganzes begründen. Diese Annahme wäre jedoch simplifizierend und formalistisch. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahl kann und soll nicht nur an Hand des Verfassungstextes von 1961, sondern auch unter Berücksichtigung des sich vollziehenden Wandlungsprozesses des türkischen Verfassungsrechts vorgenommen werden. Allein diese Betrachtungsweise kann der Verfassungslage in der Türkischen Republik heutzutage gerecht werden.

Der dargestellte und verfassungsrechtlich überprüfte Vorgang illustriert beispielhaft, wie fließend die Grenzen zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit wirklich, insbesondere bei politischen Krisen, sind. Denn schließlich wurde die hochpolitische Bedeutung gerade dieser Präsidentenwahl von allen Seiten betont. Sie stellte — dies zeichnete sich von Anfang an ab — eine weitgehend praeter und

⁵⁸ Hirsch, S. 154 f.; Denselben, Verfassungsänderung, S. 29—32.

⁵⁹ Art. 2 lautet: „Die Türkische Republik ist ein auf den Menschenrechten und den in der Präambel zum Ausdruck kommenden Grundprinzipien ruhender nationaler, demokratischer laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“

contra constitutionem ausgetragene Kraftprobe zwischen Militärs und Politikern dar⁶⁰. Festzuhalten ist hier insbesondere die Art und Weise, in der die Präsidentenwahl durchgeführt wurde. Denn sie ist gerade symptomatisch für den in der Türkei nach dem Memorandum vom 12. März 1971 erkennbar werdenden Verfassungswandel.

Dieser Prozeß ist noch nicht abgeschlossen. Einige seiner Elemente sind bereits verfassungsrechtlich sanktioniert und damit Bestandteil des Verfassungstextes⁶¹. Andere prägen die aktuelle Verfassungswirklichkeit bereits in starkem Maße und beginnen aufgrund ihres faktischen Einflusses schon eine gewisse normative Kraft zu entfalten. Inwieweit sie in der Zukunft zu Bestandteilen des Verfassungstextes werden, wird abzuwarten und jeweils gesondert zu prüfen sein.

Der grob umschriebene Prozeß führt eindeutig zur Aushöhlung des liberalen und demokratischen Charakters der Verfassung von 1961. Sein Charakter ist konservativ verbunden mit reaktionären Elementen. Im Lichte dieses Prozesses wäre es eigentlich, obwohl formalrechtlich vielleicht gerechtfertigt, gewagt, die Wahl als Ganzes als verfassungswidrig ansehen zu wollen. Ein solches Urteil würde zwar dem ursprünglichen Wortlaut und Geist der liberalen, demokratischen Verfassung von 1961 entsprechen, nicht aber dem Umwandlungsprozeß des türkischen Verfassungsrechts.

60 Dahingestellt soll hier die Frage bleiben, welche ökonomische, soziale und politische Interessen die Konfrontationspartner vertreten haben bzw. vertreten.

61 Vgl. dazu Hirsch, Verfassungsänderung in der Türkei, VRÜ 1972, S. 195–216; Denselben Nachtrag zu: Verfassungsänderung in der Türkei (VRÜ Heft 2/1972, S. 195 ff.), VRÜ 1973, S. 233 f.; Denselben, Verfassungsänderung; Tibi, a. a. O.; Rabl, a. a. O.

investment of drafting skill contained in some British statutes. Of arguments against their application, the strongest seems to be that statutes designed for Britain are unlikely to be suitable for Ghanaian society. The present trend away from the application of British statutes per se, and towards the incorporation of their texts in Ghanaian enactments, suggests that the two arguments mentioned are decisive in decision-making today.

Constitutional Storm in India

By S. C. SEN

India has recently had its greatest constitutional crisis since its independence in 1947. The Indian Constitution was framed in 1947 on a strong democratic base. The Constitution enshrined in a special chapter fundamental human rights which were considered to be inalienable. A strong Supreme Court rich in democratic traditions successfully functioned in India and was the guardian of constitutional rights.

The constitutional peace and tranquility and the democratic structure and the supremacy of the rule of law was recently the subject of a nationwide debate in India. Originating as a purely legal question it became both a political as well as legal issue. Supremacy of the Constitution, powers of the Parliament and independence of the judiciary all became subject-matter of the great debate. After a historic decision of the Supreme Court three judges of the Supreme Court of India were superseded and resigned in protest and lawyers were in revolt all over the country. An element of high dramatic tragedy was introduced when a Cabinet Minister who most vocally supported the supersession of judges died in an air crash. The article describes in detail the whole episode and its implications.

Elections for President in Turkey March—April 1973

By G. PAPADIMITRIU

The article deals with the provisions about the election of the Turkish President. On this background, the facts of the Turkish presidential election in Spring 1973 are presented. The author then reviews the constitutionality of this election. He concludes that the military has — in violation of the language and the spirit of the constitution — attempted to manipulate the election by reducing the choice of the competent organ (The Great Turkish National Assembly) to one person sympathetic with the views of the military. However, the author does not go along with assumption that the election was *in toto unconstitutional*; such a verdict would be, in his opinion, simplifying and formalistic. This judgement is supported by some remarks about the ongoing factual constitutional process of revision as highlighted by the described election. These remarks clearly point to the weakening of the liberal and democratic character of the 1961 constitution; conservative features with reactionary elements are obvious.